



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen für die Allgemeinheit sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen

Auf Grund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen für die Allgemeinheit sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen vom 20.03.2020 wird **aufgehoben**.
- 2) Die Aufhebung tritt am **07.05.2020** in Kraft.

Begründung:

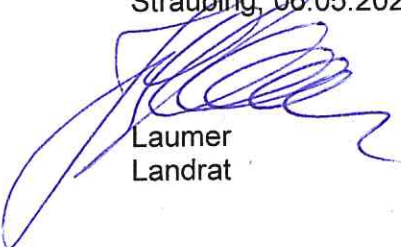
Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen durch Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum ersetzt. Damit entfällt auch die Bestimmung, die das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erlaubt. Als ein triftiger Grund war die Teilnahme bei Beerdigungen im engsten Familienkreis genannt.

Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind wieder zulässig. Gleichzeitig gelten aus Gründen des vorbeugenden Infektionsschutzes für Gottesdienste und Zusammenkünfte in Gebäuden und im Freien Schutzmaßnahmen wie Mindestabstände und Maskenpflicht.

Aufgrund dieser Änderung wird im Sinne einer bayernweit einheitlichen Regelung die o. g. Allgemeinverfügung aufgehoben.

Mit Aufhebung der Allgemeinverfügung gelten die Vorschriften der Dritten und Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Straubing, 06.05.2020


Laumer
Landrat